

Steuerreformgesetz 2015 Inkrafttreten grundsätzlich mit 1.1.2016

Immobilienvertragssteuer

- Anhebung des Steuersatzes von **25% auf 30%**
- **Bei Körperschaften beträgt die Immobilienvertragssteuer weiterhin 25% (Veranlagungsoption)**
- Der **Inflationsabschlag entfällt**

Umsatzsteuer

Anhebung des ermäßigten Steuersatzes von 10% auf 13%:

- Beherbergung, sowie die Vermietung von Grundstücken für **Campingplätze** (ausgenommen Frühstück – weiterhin 10% möglich), ab 1.5.2016
- Saatgut, Pflanzen, Holz, usw.
- Theater, Musikaufführungen und **Museen**, ab 1.5.2016
- Schwimmbadumsätze und Thermalbehandlung
- Wein ab Hof
- Eintritte zu Sportveranstaltungen
- Leistungen an Jugend- Erziehungs-, Ausbildungs-, Fortbildungs- und Erholungsheime **z.B.: Kindergärten**

Nach wie vor mit dem 10%-igen Steuersatz zu besteuern sind Umsätze von gemeinnützigen Körperschaften. Um weiterhin die Umsätze aus dem **Kindergartenbetrieb** mit dem ermäßigten Steuersatz versteuern zu können, sollte daher eine **gemeinnützige Ausgestaltung** angedacht werden. Diesbezüglich werden wir Sie weiterhin informieren.

Registrierkassenpflicht

Gilt auch für Gemeinden innerhalb eines Betriebes, wenn überwiegend Barumsätze getätigt werden (z.B: Freibad, Kindergarten: Barzahlungen der Essensbeiträge)

Ausnahmen:

- Umsatz unter 15.000 - Bei Überschreitung: Kassenpflicht ab drittfolgendem Monat
- „kalte Hände“: bis 30.000 (z.B.: Maronibrater)
- kleine Vereinsfeste

Dem Kunden ist verpflichtend ein Beleg auszuhändigen.

Weitere Details zur Steuerreform finden Sie unter www.ks-beratung.at

Ihr Ansprechpartner:
Günter Toth
T 03352/38990
E office@ks-beratung.at